

# Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.

Vom 16. Mai 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 8. Oktober 1991 (KWMBI II S. 945), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Philosophischen Fakultäten I und II sowie die Erziehungswissenschaftliche Fakultät“ ersetzt durch die Worte:  
„Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie“
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „ist Art. 50 BayHSchG,“ werden durch das Wort „und“ ersetzt.  
Nach dem Wort „Geschäftsgang“ wird das Wort „ist“ eingefügt; die Zahl „48“ wird durch die Zahl „41“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Ihm gehören fünf Vertreter an, die verschiedenen Departments angehören sollen.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:  
“<sup>2</sup>Der Dekan ist über jedes Promotionsverfahren zu unterrichten; er hat das Recht an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen.“
  - b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5 und erhalten folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den für die Beurteilung der Dissertation bestellten Gutachtern und zusätzlich für die mündliche Prüfung einem Vertreter eines mit der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfung abgeschlossenen weiteren Studienfaches oder eines mit dem Bachelor abgeschlossenen zweiten Studienfaches oder eines dem Promotionsfach benachbarten Faches aus dem Fächerkatalog nach § 6

Abs. 1. <sup>4</sup>Ist an einem Promotionsverfahren ein auswärtiger Gutachter beteiligt, tritt, wenn dieser an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen kann, an seine Stelle ein weiterer Vertreter eines der mit der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfung oder mit dem Bachelor abgeschlossenen Studienfaches. <sup>5</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses überträgt einem Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz.“

Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.

5. In § 6 Abs.1 entfallen die Überschrift der Tabelle und die Zuordnungsmatrix.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Magisterprüfung,“ die Worte „der Masterprüfung,“ eingefügt; am Satzende werden die Worte „oder ein mit der Masterprüfung abgeschlossenes Studium an einer deutschen Fachhochschule“ ergänzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Magister-,“ das Wort „Master-,“ eingefügt.
  - c) In Absatz 1 Nr. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „enthalten“ die Worte „oder abgeschlossener (Teil-) Studiengang“ eingefügt.
  - d) Absatz 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.
  - e) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 5.
  - f) Absatz 3 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Für jedes Promotionsfach gemäß § 6 sind qualifizierte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen Zulassungsvoraussetzung; eine davon muss eine moderne, für den wissenschaftlichen Austausch maßgebliche Weltsprache sein (in der Regel Englisch, Französisch oder Spanisch); die zweite muss eine für das wissenschaftliche Arbeiten im Promotionsfach bzw. auf dem Fachgebiet der Dissertation relevante Fremdsprache sein. <sup>2</sup>Die Muttersprache des Bewerbers scheidet beim Nachweis der Sprachkenntnisse aus. <sup>3</sup>Handelt es sich um ein in den Absätzen 4 und 5 nicht genanntes Promotionsfach und sind für die erfolgreiche wissenschaftliche Behandlung des Themas der Dissertation nach Festlegung des Betreuers Kenntnisse einer bestimmten Fremdsprache erforderlich, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse zu erbringen.“
  - g) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Philosophie,“ gestrichen; in Satz 2 werden die Wörter „In den Fächern Philosophie und“ durch die Wörter „Im Fach“ ersetzt.
  - h) Absatz 6 entfällt ersatzlos.
  - i) In Abs. 9 werden die Worte „Nrn. 2 und 3“ durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt; die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden zu den Absätzen 6 bis 8.
  - j) Nach Abs. 8 (neu) wird ein neuer Absatz 9 angefügt:
 

„(9) Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 kann vor Eröffnung des Promotionsverfahrens vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Antrag geprüft und ggf. bescheinigt werden.“

- k) Absatz 6 (neu) wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „mit mindestens ausreichendem Erfolg“ gestrichen nach dem Wort „erbracht“ ein Komma gesetzt und der Nebensatz eingefügt „wenn im Abschlusszeugnis die Note „ausreichend“ erzielt wurde“.
  - bb) In Satz 3 werden die Worte „Philosophischen Fakultät II“ durch die Worte „Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

- a) Abs. 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
 „(1) <sup>1</sup>Auf Antrag können Absolventen eines anderen als in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Diplom- oder Masterstudiengangs zur Promotionseignungsprüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, 1. Halbsatz“ ersetzt;
- d) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Nr. 4 wird „Art. 89 Abs. 1“ durch „Art. 69“ ersetzt.
- f) In Abs. 10 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
- g) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden zu den Absätzen 2 bis 9.

8. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 werden die Worte „sowie die Nachweise nach § 7 Abs. 1 Nr. 3“ gestrichen.
- b) In Nr. 5 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer 9 ersetzt.
- c) In Nr. 6 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
- d) In Nr. 8 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Worte „an Eides statt“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird „6 und 8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird „Art. 89 Abs. 1“ durch „Art. 69“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Diplom-“, ein Komma und das Wort „Master-“, eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach den Worten „14 Tage“ ein Komma und die Worte eingefügt: „in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen“.
- c) In Absatz 8 werden die Worte „zuständige Dekan“ durch die Worte „Vorsitzende des Promotionsausschusses“ ersetzt.

11. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt durch die Worte „des Promotionsausschusses“.

12. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

“(1) <sup>1</sup>Das Gesamtergebnis der Promotionsprüfung wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorläufig festgestellt und vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses endgültig festgesetzt. <sup>2</sup>In das Gesamtergebnis gehen die Noten der Dissertation mit doppeltem und der mündlichen Prüfung mit einfachem Gewicht ein. <sup>3</sup>Dabei wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, weitere Stellen entfallen ohne Rundung. <sup>4</sup>Die Gesamtleistung wird wie folgt bewertet:

1,0 – 1,5	magna cum laude
1,6 – 2,5	cum laude
2,6 – 3,5	rite.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird eine hochgestellte Satznummer „<sup>2</sup>“ eingefügt. In Satz 2 Nr. 3 wird vor dem Wort „CD-ROM“ das Wort „der“ eingefügt. Die in Klammern gesetzten Worte „(oder des Nachfolgeprodukts)“ werden durch die Worte „der Buchversion“ ersetzt. In Nr. 3 werden nach den Worten „150 Exemplaren nachgewiesen wird“ folgende Worte eingefügt:

„oder wenn eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird und der Verlag oder die Druckerei im zweiten Fall sich verpflichten, die Arbeit wenigstens vier Jahre lang zu speichern und jederzeit auf Abruf ab 30 Exemplaren nachzudrucken“

Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 4. Außerdem werden in Satz 3 die Zeichen „ , 4 “ gestrichen, die Ziffer „5“ wird durch die Ziffer „4“ ersetzt. Ferner werden die Sätze 1 und 2 mit entsprechenden Hochzahlen versehen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sein“ ein Semikolon gesetzt und danach ein neuer Teilsatz eingefügt: „weicht der Titel der veröffentlichten Fassung ab, ist der ursprüngliche Titel der Dissertation zu vermerken“.

14. In § 17 Abs. 3 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „die Druckerlaubnis erhalten hat und“ eingefügt.

15. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Satz 1 erhält nach dem Wort „entscheidet“ bis zum Semikolon folgende Fassung: „der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie auf Antrag des Dekans“.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung: „<sup>2</sup>Das Vorschlagsrecht hat allein der Dekan.“

c) Nach Satz 2 wird ein neuer Satz 3 angefügt: „<sup>3</sup>Bei der Vorbereitung der Entscheidung wirkt der Promotionsausschuss beratend mit.“

16. In § 19 Abs. 3 wird die Zahl „89“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

17. In § 20 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4

zuständigen Fakultät“ durch die Worte „Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie“ ersetzt.

18. In § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 werden die Worte „nach § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zuständige(n) Fakultät“ durch die Worte „Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie“ ersetzt.

19. In § 25 Abs. 1 werden die Worte „Philosophischen Fakultäten I und II sowie der EWF“ durch die Worte „Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie“ ersetzt.

20. In § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

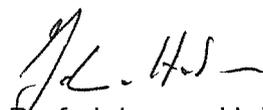
„(4) Die Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien nach der sechsten Änderungssatzung finden erstmals nach Ablauf der regulären Amtszeit des bestehenden Promotionsausschusses Anwendung; die Amtszeit der Mitglieder des bestehenden Promotionsausschusses bleibt von dieser Änderungssatzung unberührt.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. April 2008 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 15. Mai 2008.

Erlangen, den 16. Mai 2008  
In Vertretung



Prof. Johanna Haberer  
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 16. Mai 2008 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Mai 2008 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Mai 2008.